

# Gesetz über Änderungen im Strafverfahren

(vom 19. Juni 2006)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 21. September 2005<sup>1</sup> und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 18. April 2006,

*beschliesst:*

I. Das **Gerichtsverfassungsgesetz** vom 13. Juni 1976<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

§ 24 a. <sup>1</sup> Als Haftrichter im Sinne der Strafprozessordnung<sup>3</sup> amtet der Einzelrichter eines Bezirksgerichts im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft oder der Jugendanwaltschaft. Das Obergericht regelt seinen Einsatz in einer Verordnung. Es kann den Einzelrichter in seiner Funktion als Haftrichter auch als Ersatzrichter für das ganze Kantonsgebiet einsetzen. f. Haftsachen

Abs. 2 unverändert.

§ 81. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat setzt die Zahl der Staatsanwälte im Kanton fest. Bei der Festlegung der Anzahl der in den Bezirken zu wählenden Staatsanwälte berücksichtigt er insbesondere die Verteilung der erfassten Straftaten auf die Bezirke, den Einwohnerbestand und die Bevölkerungsentwicklung in den Bezirken. Der Regierungsrat bestimmt den Einsatzort der gewählten Staatsanwälte.

Ordentliche  
Staatsanwälte

II. Die **Strafprozessordnung** vom 4. Mai 1919<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

§ 13. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Bestellung eines amtlichen Verteidigers ist dem Präsidenten des Bezirksgerichts, in Fällen der Zuständigkeit des Geschworenen- und des Obergerichts als erster Instanz dem Präsidenten der Anklagekammer zu übermitteln. Er bezeichnet den amtlichen Verteidiger. Nach der Anklageerhebung steht die Bestellung eines amtlichen Verteidigers dem Präsidenten des urteilenden Gerichts zu. Ein Vorschlag des Gesuchstellers ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 34 b. <sup>1</sup> Soweit dies für die Untersuchung notwendig und technisch möglich ist, kann die Untersuchungsbehörde durch direkten elektronischen Zugriff auf die Einwohnerregister folgende Personendaten erheben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Geschlecht, Zivilstand, Beruf, Adresse, Name und Adresse der gesetzlichen Vertreter, Datum und Ort des Zu- und Wegzugs.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Einrichtung und die Modalitäten des elektronischen Zugriffes näher regeln.

§ 39 a. Die Staatsanwaltschaft kann auf die weitere Verfolgung einer Straftat verzichten und die Untersuchung einstellen, sofern nicht wesentliche Interessen der Strafverfolgung oder des Geschädigten entgegenstehen und wenn

Ziff. 1–4 unverändert.

§ 84. Der Angeschuldigte kann die Beschlagnahme auf dem Wege des Rekurses anfechten. Liegt eine zivilrechtliche Streitigkeit im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK<sup>7</sup> vor, ist der Einzelrichter Rekursinstanz.

§ 85. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Untersuchungsbehörde kann Gegenstände oder Vermögenswerte, die einer schnellen Wertverminderung ausgesetzt sind, einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder unverhältnismässig hohe Aufbewahrungskosten verursachen, vorzeitig verwerten und den Erlös mit Beschlag belegen. Gegen diese Anordnung kann Rekurs beim Einzelrichter erhoben werden.

§ 97. <sup>1</sup> Anordnungen gemäss § 96 Abs. 1 werden schriftlich erlassen und den betroffenen Personen mitgeteilt. Dagegen kann Rekurs beim Einzelrichter erhoben werden, wenn eine zivilrechtliche Streitigkeit im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK<sup>7</sup> vorliegt.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> § 85 Abs. 2 ist anwendbar.

§ 98. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Der Einzelrichter kann auf Antrag der Untersuchungsbehörde im Hinblick auf Art. 69 StGB<sup>4</sup> beschlagnahmte Gegenstände ausnahmsweise vor Abschluss des Verfahrens einziehen und ihre Unbrauchbarmachung oder Vernichtung anordnen, wenn sie leicht verderblich sind, einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder unverhältnismässig hohe Aufbewahrungskosten verursachen.

<sup>3</sup> Im Übrigen wird über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte bei Abschluss des Verfahrens gemäss §§ 106 ff. entschieden.

§ 106 c. <sup>1</sup> Die verdeckte Ermittlung richtet sich nach dem Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE<sup>6</sup>).

<sup>2</sup> Der Kommandant des Polizeikorps kann verdeckte Ermittler ernennen. Die Untersuchungsbehörde kann den Einsatz verdeckter Ermittler in Strafverfahren anordnen.

<sup>3</sup> Genehmigungsbehörde im Sinne des BVE<sup>6</sup> ist der Präsident der Anklagekammer.

§§ 106 d–h werden aufgehoben.

§ 130 a. <sup>1</sup> Der Quellenschutz von Personen, die sich beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befassen, und ihrer Hilfspersonen richtet sich nach Art. 28a StGB<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Zuständig im Sinne von Art. 28a Abs. 2 StGB<sup>4</sup> ist die Anklagekammer.

§ 131 a. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 149 b. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Einvernahme von Zeugen gemäss §§ 10 Abs. 1, 128, 131 a und 133–149 sinngemäss Anwendung.

§ 149 c. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3–5 werden zu § 149 d Abs. 2–4.

§ 149 d. <sup>1</sup> Wird ein noch nicht 16-jähriges Opfer im Sinne von Art. 2 des Opferhilfegesetzes<sup>5</sup> bei Einvernahmen nicht gemäss § 10 Abs. 7 von einer Vertrauensperson begleitet, kann der Staatsanwalt zur Einvernahme einen Elternteil oder, wenn dies vom Betroffenen abgelehnt wird, eine von der Vormundschaftsbehörde vorzuschlagende Person beiziehen.

Abs. 2–4 entsprechen dem bisherigen § 149 c Abs. 3–5.

§ 149 e. Der Minderjährige, der nicht Opfer ist, kann in Abwesenheit des Angeschuldigten als Zeuge oder Auskunftsperson einvernommen werden, wenn ihm eine Konfrontation nicht zugemutet werden kann. § 149 d Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 gelten sinngemäss.

§ 188. <sup>1</sup> Wird der Angeklagte verurteilt, hat er in der Regel die Kosten des Prozesses, einschliesslich derjenigen für seine amtliche Verteidigung gemäss § 12 Abs. 2 und für die Verbeiständung des Geschädigten gemäss § 10 Abs. 5, zu tragen. Er hat diesen für die ihm aus dem Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe zu entschädigen.

Abs. 2 unverändert.

§ 343. <sup>1</sup> Die Verwaltungsbehörde nimmt die zur Beurteilung des Begehrens notwendigen Beweise ab und weist den Bestraften auf die Möglichkeit gemeinnütziger Arbeit hin. Sie kann Zwangsmassnahmen im Sinne von § 338 und zusätzlich bei der Untersuchung eines Verstosses gegen Art. 179<sup>septies</sup> StGB<sup>4</sup> die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 104 anordnen.

<sup>2</sup> Bleibt der Bestrafte einer Einvernahme trotz zweimaliger Vorladung unentschuldigt fern, so gilt seine Einsprache als zurückgezogen.

<sup>3</sup> Auf Grund des Untersuchungsergebnisses kann die Verwaltungsbehörde an der Strafverfügung festhalten, sie durch eine andere ersetzen oder das Verfahren einstellen.

<sup>4</sup> Hält der Bestrafte oder der Geschädigte an seinem Begehren fest, überweist die Verwaltungsbehörde die Akten dem Einzelrichter.

§ 402. Der Rekurs ist zulässig:

1. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Staatsanwaltschaften bei der Oberstaatsanwaltschaft, im Falle der Nichtanhandnahme oder Einstellung einer Untersuchung beim Obergericht; Ziff. 2–10 unverändert.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Hartmuth Attenhofer

Der Sekretär:  
Jürg Leuthold

---

*Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung*

Das Gesetz über Änderungen im Strafverfahren vom 19. Juni 2006 ist rechtskräftig ([ABl 2006, 1610](#)) und wird auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

15. November 2006

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Diener

Der Staatsschreiber:  
Husi

---

<sup>1</sup> [ABl 2005, 1036](#).

<sup>2</sup> [LS 211.1](#).

<sup>3</sup> [LS 321](#).

<sup>4</sup> [SR 311.0](#).

<sup>5</sup> [SR 312.5](#).

<sup>6</sup> [SR 312.8](#).

<sup>7</sup> [SR 0.101](#).